

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 4

Staatsbetrieb Sachsenforst

nachrichtlich: LfULG

Ihre Ansprechpartner
U. Scheidereit, K. Kilian

Durchwahl
Telefon +49 351 564-25200
Telefax +49 351 564-23004

ullrich.scheidereit@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52-8512/1/22

Dresden,
26. Oktober 2023

 Energieversorgung.
Sachsen.de
Plattform. Ansprechpartner. Information.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allge-
meinen Hinweise zur Verarbei-
tung personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de

Anlage von Singletrails zum Geländeradfahren im Wald

Grundsatzterlass des SMEKUL

Vorbemerkung/Veranlassung:

Mit der Tourismusstrategie 2025 hat sich die Staatsregierung das Ziel gesetzt, Sachsen im Einklang mit naturschutzrechtlichen Belangen durch grenzübergreifende Kooperationen zu einer der führenden Mountainbike-Destinationen zu entwickeln. In der Fachplanung Mountainbike-Tourismus des Freistaates Sachsen wird ausgeführt, dass der Wald sowohl für zahlreiche Angebote im Mountainbike-Tourismus als auch weitere Formen der Erholungsnutzung eine zentrale Grundlage darstellt.

In der Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen wird eine stärkere Nutzung des Waldes für sportliche Aktivitäten prognostiziert. Diese Tatsache wird sich zukünftig durch Mountainbikes mit Elektromotor weiter verstärken. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzungen und Erwartungen ergibt sich ein Erfordernis zur Regelung eines einheitlichen behördlichen Ermessens im Zusammenhang mit der Anlage von speziellen Gelände-radstrecken im Wald (hier: Singletrails und sonstige Strecken für das Radfahren abseits von Straßen und Wegen) unter forst- und naturschutz-fachlichen Aspekten.

Rechtslage:

Nach § 11 Abs. 1 SächsWaldG darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten werden. Das Radfahren ist neben dem Wandern, Laufen und Skifahren Teil dieses Betretungsrechts. Es ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist dabei Rücksicht zu nehmen. Das Radfahren ist nicht gestattet auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen. Nach § 11 Abs. 2 SächsWaldG wird auch beim Radfahren Rücksichtnahme auf die Lebensgemeinschaft Wald, die Waldbewirtschaftung und die Erholungsinteressen anderer Waldbesucher gefordert.

Darüber hinaus können im Einzelfall weitergehende Einschränkungen des Betretensrechts aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Schutzgebiets-verordnungen nach Naturschutzrecht) bestehen.



Fachliche und rechtliche Bewertung:

Der Gesetzgeber hat mit seinem liberalen Betretungsrecht vor allem die ruhige, sichere Erholung von Spaziergängern und Wanderern im Wald bezweckt. Über das einfache Betretungsrecht hinausgehende Nutzungsformen unterliegen daher Beschränkungen (Ausweisung von Reitwegen, Wegegebot für Radfahrer).

Das klassische Radfahren in Form des gesundheitswirksamen Breitensports kann jederzeit im Wald ausgeübt werden und ist insgesamt eingebettet in das wachsende Radwegenetz in Sachsen. Dieses Radwegenetz kann ebenso wie die vorhandenen Waldwege und Straßen durch Mountainbiker (Geländeradfahrer) genutzt werden.

Aufgrund der Vielzahl von Schutzfunktionen des Waldes sollte grundsätzlich restriktiv bei der Anlage von Geländeradstrecken abseits von Straßen und Wegen vorgegangen werden, zumal diese Geländeradstrecken nur einer speziellen Nutzergruppe zur Freizeitnutzung dienen und damit nicht vom am Allgemeinwohlinteresse orientierten Betretensrecht umfasst sind. Folglich steht eine derartige begrenzende Handhabung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Interessen des jeweiligen Waldbesitzers sowie andere wichtige Belange der Allgemeinheit sind bei der behördlichen Beurteilung einzelner Vorhaben daneben weiterhin maßgeblich zu berücksichtigen.

Ausschlussgründe für die Anlage von Geländeradstrecken:

Insbesondere folgende Gebiete kommen nicht für eine Anlage von speziellen Geländeradstrecken in Betracht:

- Nationalpark, Naturschutzgebiete, Nationales Naturmonument, Flächennaturdenkmale
- gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen und (in der Regel) Arthabitate erforderlichenfalls mit Pufferzone, erhaltungszielrelevante Flächen in SPA
- gesetzlicher Bodenschutzwald nach § 29 Abs. 1 SächsWaldG (z. B. Wald auf Steilhängen und größeren Steilstufen ab 30°)
- Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Prozessschutzflächen) erforderlichenfalls mit Pufferflächen
- Erntebestand für Forstvermehrungsgut und Samenplantage nach § 4 FoVG
- Wald für Forschung und Lehre
- Trinkwasserschutzgebiete (Zone I), Heilquellenschutzgebiete (Zone I oder Zone A)
- Gewässerrandstreifen, wenn deren Funktion bspw. der Erosionsschutz oder die Sicherung des Wasserabflusses durch Versiegelung beeinträchtigt wird
- Kulturdenkmal im Wald, archäologisches Denkmal im Wald und Sachgesamtheit nach SächsDSchG
- Bestattungswald

Forstrechtliche Einordnung nach § 8 SächsWaldG:

Das Radfahren auf speziellen Geländeradstrecken im Wald, d. h. abseits von Straßen und Wegen fällt nicht unter das allgemeine Waldbetretensrecht. Außerdem unterscheiden sich die Anforderungen an Geländeradstrecken im Wald insbesondere hinsichtlich Topographie, Ausbaugrad (z. B. Einbringung von Wegebaumaterial, Errichtung von Hindernissen), Nutzungsintensität sowie Auswirkungen auf die allgemeine Zugänglichkeit (Erholungsfunktion des Waldes) und die Schutzfunktionen des Waldes erheblich.

Davon abhängig ist im Einzelfall eine Einstufung des Vorhabens als vorrangige Mitbenutzung oder als Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG erforderlich:

- Die Ausweisung der Geländeradstrecken abseits von Straßen und Wegen ist als eine vorrangige Mitbenutzung der Grundflächen für nichtforstliche Zwecke im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsWaldG einzustufen, sofern nur weitgehend unbefestigte Pfade/Trails aus ortsüblichen Naturmaterialien mit einer Breite unter 2 Meter angelegt werden.
- Darüber hinaus gehende Radstrecken, die beispielweise gekennzeichnet sind durch
 - eine Trassenbreite über 2 Meter,
 - einen hohen Ausbaugrad (z. B. Eingriff in die Geländestruktur, Auskoffierung von Trassenabschnitten, erheblicher Ausbau mit Materialeinsatz),
 - zahlreiche künstliche Hindernisse,
 - eine hohe Trassendichte auf der Fläche,
 - ein besonderes Gefahrenpotential für andere Waldbesucher, das eine Waldsperrung bei der Nutzung dieser Strecken erforderlich macht oder
 - eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Waldfunktionen

sind im Regelfall als dauernde Umwandlung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG einzustufen. Für diese Radstrecken gilt grundsätzlich ein anderer Maßstab als der einer vorrangigen Mitbenutzung (z. B. Ersatzaufforstungspflicht; Zulässigkeit).

Anforderungen an die Anlage von Geländeradstrecken:

Im Genehmigungsverfahren sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Voraussetzung für eine Ausweisung einer Geländeradstrecke abseits von Straßen und Wegen im Wald ist eine entsprechende Genehmigung der Forstbehörde (im Staatswald Prüfung durch die obere Forstbehörde; vgl. § 45 Abs. 6 SächsWaldG) unter Beteiligung anderer Fachbehörden (Naturschutz, ggf. u. a. Wasser, Bodenschutz).
- Die Antragstellung bedarf stets der Zustimmung durch die jeweiligen Waldbesitzer (§ 5 und § 11 Abs. 4 SächsWaldG).
- Weil die vorrangige Mitbenutzung nach Verfahren und Anforderungen der Waldumwandlung gleichgestellt ist, steht sie von Gesetzes wegen – wie die Waldumwandlung – unter dem Minimierungsgebot. Das Minimierungsgebot besteht mindestens bei größeren Vorhaben dabei im Hinblick auf die vorgesehene Inanspruchnahme von Waldflächen in Relation zum gesamten Flächenbedarf des Vorhabens.
- Die Forstbehörde hat im Hinblick auf die Betroffenheit von Naturschutzbelangen und die Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen sowie sonstigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts die Naturschutzbehörde frühzeitig einzubeziehen.
- Von der Forstbehörde ist für alle als Geländeradstrecke beantragte Abschnitte zu prüfen, ob sich eine nicht nur unwesentliche Gefährdung für andere Waldbesucher (z. B. durch hohe Geschwindigkeit, Unübersichtlichkeit) ergibt. Ist dies der Fall, kann eine Genehmigung als vorrangige Mitbenutzung nicht erfolgen.

- Durch die Geländeradstrecke dürfen weder markierte Wanderwege für andere Erholungssuchende noch nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG ausgewiesene und gekennzeichnete Reitwege in der Nutzung beeinträchtigt werden.
- Zum Schutz der Waldbesucher sind Flächen mit Geländeradstrecken insgesamt und dabei insbesondere Kreuzungsbereiche zu anderen Wegen (z. B. Fußwege, Reitwege) und Straßen in geeigneter Weise dauerhaft zu kennzeichnen. Durch Maßnahmen der Streckenführung in Verbindung mit dem Gefälle ist im erforderlichen Umfang eine Reduktion der Fahrgeschwindigkeit auf der Geländeradstrecke zu erreichen, welche gefahrlose Begegnungen mit anderen Nutzern wie älteren Spaziergängern, kleinen Kindern, Spaziergänger mit Handicap, Reitern und anderen Waldbesuchern jederzeit sicherstellen kann.
- Der an die Geländeradstrecke angrenzende Waldbestand soll durch Schutzmaßnahmen (z. B. Anpflanzung von Gehölzen, Abfang-/Absperrvorrichtungen) vor Beeinträchtigen geschützt werden. Erforderlichenfalls sind weitere Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Wirkungen auf den Wald (z. B. zum Schutz von Wurzelanläufen, zur Vermeidung von Erosion) zu beauftragen.
- Gegebenenfalls bedarf die Anlage der Geländeradstrecke weiterer behördlicher Entscheidungen (z. B. nach Polizei-, Naturschutz-, Wasser-, Bodenschutz- oder Baurecht) soweit diese nicht durch entsprechende Einvernehmensregelungen (z. B. § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG) ersetzt werden.
- Privaten und Körperschaftlichen Waldbesitzern ist zu empfehlen, die nach Nutzungsaufgabe oder Vertragsbeendigung bestehende Rückbauverpflichtung durch eine vom Vorhabensträger beizubringende Sicherheitsleistung oder Bürgschaft absichern zu lassen.

Besondere Regelungen für den Staatswald des Freistaates Sachsen

- Die Ausweisung von Geländeradstrecken abseits von Straßen und Wegen im Staatswald des Freistaates Sachsen soll an die Übernahme einer Trägerschaft durch den Vorhabensträger in einem privatrechtlichen Vertrag mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst gebunden sein. In diesem Vertrag hat der Vorhabensträger insbesondere die Haftungsverantwortung und die Pflichten der Verkehrssicherung, der Instandhaltung, der Beschilderung sowie des Rückbaus nach Nutzungsaufgabe oder Vertragsbeendigung zu übernehmen. Bei privaten Vorhabensträgern soll diese Rückbauverpflichtung durch Sicherheitsleistung oder Bürgschaft abgesichert werden.
- Das Geländeradfahren abseits von Straßen und Wegen fällt nicht unter das Allgemeinwohlinteresse, dem der vorbildlich zu bewirtschaftende Staatswald nach § 45 SächsWaldG in besonderem Maße dienen soll. Daher sind im Gestattungsvertrag die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf den Staatswald (z. B. Waldumbaumaßnahmen, Ersatzaufforstungen) mit dem Vorhabensträger zu vereinbaren.

Vorstehende Regelungen ersetzen den Erlass des SMUL zum Geländeradfahren (Mountainbiken) im Staatswald vom 29. Oktober 2009, Az. 65-8603.02/8. Der Erlass ist vom Staatsbetrieb Sachsenforst und der Landesdirektion Sachsen an die jeweiligen nachgeordneten Forst- und Naturschutzbehörden zur Anwendung zu übergeben.

gez. Carsten Enders
Abteilungsleiter